

LGT (CH) Cat Bond Fund

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts (Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»)

LGT (CH) Cat Bond Fund wurde von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung und der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank aufgelegt.

Verkaufsprospekt mit integriertem Fondsvertrag

1. Juli 2024

Teil I: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformati-
onsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem
letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnun-
gen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinfor-
mationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Allgemeine Informationen

Hauptbeteiligte

Fondsleitung:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel

Depotbank und Zahlstelle:

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich
Internet <http://www.ubs.com>

Anlageverwalterin:

LGT ILS Partners AG
Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach)
Telefon +41 55 415 71 71
Telefax +41 55 415 71 72
Internet <http://www.lgt-capital-partners.com>

Vertreiberin:

LGT Capital Partners AG
Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach)
Telefon +41 55 415 96 00
Telefax +41 55 415 96 99
Internet www.lgt-capital-partners.com

Prüfgesellschaft:

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

2 Informationen über den Anlagefonds

2.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der LGT (CH) Cat Bond Fund ist ein Anlagefonds schweizerischen
Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bun-
desgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.
Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Schweizerische Ge-
sellschaft für Kapitalanlagen SGK AG als Fondsleitung aufgestellt
und mit Zustimmung der Clariden Leu AG als ehemaliger Depotbank
der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von die-
ser erstmals am 19./20. Dezember 2001 genehmigt. Mit Wirkung per
6. Juli 2012 erfolgte eine Fusion der Schweizerische Gesellschaft für
Kapitalanlagen SGK AG, Zürich, als ehemaliger Fondsleitung mit der
Credit Suisse Funds AG, Zürich, in der Form einer Absorptionsfusion
gemäss dem Schweizerischen Fusionsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt
wurde die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG,
Zürich, aufgelöst und sämtliche Rechte und Pflichten gingen von Ge-
setzes wegen (auf dem Weg der Universalsukzession) auf die Credit
Suisse Funds AG, Zürich, über. Seit dem 6. Juli 2012 nahm daher
die Credit Suisse Funds AG, Zürich, die Funktion der Fondsleitung
wahr. Seit dem 2. April 2012 war die Credit Suisse AG, Zürich, die
Depotbank des Anlagefonds.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den
grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden
Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusam-
menhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der
FINMA die Depotbankfunktion für den Anlagefonds übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland)
AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In die-
sem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland)
AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondslei-
tung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernom-
men.

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG,
Zürich, übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit
Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusam-
menhang hat die UBS Switzerland AG mit Genehmigung der FINMA die
Funktion als Depotbank für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilver-
mögen übernommen.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fonds-
vertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach

Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu
beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und
Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die
Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fonds-
vertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zu-
stimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde
jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder
zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- die CHF A-Klasse;
- die EUR A-Klasse;
- die USD A-Klasse;
- die CHF IA-Klasse;
- die EUR IA-Klasse;
- die USD IA-Klasse;
- die CHF C-Klasse;
- die EUR C-Klasse;
- die USD C-Klasse.

Alle Klassen sind Ausschüttungsklassen.

Die Währung in den Bezeichnungen der einzelnen Anteilsklassen
bezeichnet jeweils deren Referenzwährung. Sie ist nicht die Wäh-
rung, in der notwendigerweise die Anlagen erfolgen. Soweit die An-
lagen nicht auf die Referenzwährung einer Klasse lauten, werden sie
grundsätzlich dauernd gegen die Referenzwährung abgesichert. Die
Klassen unterscheiden sich somit durch ihre Absicherung gegen die
jeweilige Referenzwährung. Da Anlagen regelmässig nicht in glei-
chem Umfange in den verschiedenen Referenzwährungen getätigt
werden, fallen die Absicherungstransaktionen unterschiedlich aus.
Die «A»-Klassen stehen allen Anlegern offen. Der Mindestanlagebe-
trag beträgt 1 Anteil.

Die «IA»-Klassen unterscheiden sich von den «A»-Klassen durch ei-
nen höheren erstmalig aufzubringenden und dauernd aufrechtzuer-
haltenden Mindestanlagebetrag von 500'000 in der jeweiligen Refe-
renzwährung einer Anteilsklasse und eine tiefere Verwaltungskom-
mission (§ 20 Ziff. 1). Diese Anteilsklassen stehen allen Anlegern of-
fen, die bereit sind, den Mindestanlagebetrag aufzubringen. Wenn
der Mindestanlagebetrag durch Rückgaben eines Anlegers unter-
schritten wird, muss die Fondsleitung gemäss § 6 Ziff. 6 in Zusam-
menarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Um-
tausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern
dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §
5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen. Soweit Banken, Wert-
papierhäuser oder andere Finanzintermediäre Anteile für Rechnung
ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des
Kunden zu erfüllen.

Die «C»-Klassen steht folgenden Anlegern offen:

1. Institutionellen Anlegern, sowie
2. Kunden von Banken im Vereinigten Königreich und in den Nie-
derlanden, sowie
3. Kunden von LGT Gruppengesellschaften nach Abschluss einer
gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung
zu Dienstleistungen von LGT Gruppengesellschaften ohne
Vergütungen von Dritten (Drittgesellschaften oder LGT Grup-
pengesellschaften), sowie
4. nicht bei LGT Gruppengesellschaften gebuchten Kunden von
externen Vermögensverwaltern oder Banken ausserhalb der
LGT Gruppe im Rahmen eines schriftlichen, entgeltlichen Ver-
mögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandates.

Die Fondsleitung, die Depotbank oder andere depotführende Gesell-
schaften sind berechtigt, von Anlegern der Anteilsklasse C den Nach-
weis zu verlangen, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllen
bzw. nach wie vor erfüllen.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen
Anteilsklassen C gelten in- und ausländische:

- der Finanzmarkt- oder Versicherungsaufsicht unterliegende
Gesellschaften (Banken etc.),
- Institutionen der privaten oder öffentlich-rechtlichen berufli-
chen Vorsorge, einschliesslich solcher supranationaler Orga-
nisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeits-
stiftungen, Bankstiftungen etc.),
- Institutionen der privaten Altersvorsorge und der Altersvor-
sorge öffentlichen Rechts, einschliesslich solcher supranatio-
naler Organisationen,
- Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative
Gesellschaften sowie

– öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG oder Konzerngesellschaften der LGT Group (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung sowie Aufrechterhaltung von Anteilsklassen während 9 Monaten auf die Einhaltung der im Fondsvertrag vorgegebenen Limiten (Mindestanlagebetrag) verzichtet werden. Die Situation der Aufrechterhaltung entsteht, wenn alle Anleger der betroffenen Anteilsklasse ihre Anteile zurückgeben und die Konzerngesellschaften der UBS Group AG und/oder diejenigen der LGT Group entweder als einzige Anleger in der Anteilsklasse verbleiben oder als einzige neue Anleger einen Anteil der betroffenen Anteilsklasse zeichnen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling).

2.2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des LGT (CH) Cat Bond Fund ist, eine Rendite in der Referenzwährung der einzelnen Klassen zu erzielen, welche den Geldmarktsatz für drei Monate der jeweiligen Referenzwährung übersteigt. Des Weiteren werden grundsätzlich eine tiefe Korrelation der Rendite zu derjenigen von traditionellen Obligationen- und Aktienanlagen und im Vergleich zu langfristigen Obligationenanlagen geringe Wertschwankungen angestrebt.

2.2.2 Anlagepolitik

Dieser Anlagefonds investiert mindestens 51% des Fondsvermögens weltweit in Insurance-Linked Securities (ILS) aller Art, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder Over the Counter (OTC) gehandelt werden, und deren Ereignisrisiken in Modellen von im Versicherungsmarkt anerkannten Modellierungsagenturen (AIR (Applied Insurance Research), RMS (Risk Management Solutions), EQECAT oder gleichwertig) modelliert werden. AIR, RMS und EQECAT sind unabhängige Firmen, die Naturkatastrophen, Terrorisiken, Feuer und Explosionsrisiken bei industriellen Anlagen analysieren. Sie entwickeln mit Hilfe von wissenschaftlichen Methoden und grossen Datenbanken Modelle für solche Ereignisse. In diesen Modellen werden die Häufigkeiten und die Stärke dieser Katastrophen auf die jeweiligen Ereignisrisiken appliziert und die Schadensverteilungen berechnet. Diese Daten dienen einerseits der Rückversicherungs- und der Versicherungsindustrie zur Risikomodellierung und andererseits wird bei jedem ausstehenden Cat Bond jeweils eine vollständige und detaillierte Analyse des Risikos durch eine der Modellierungsagenturen beigefügt. Diese Modelle dienen als Grundlage für die Rating Agenturen und für Preisbildung der Bonds. Die meisten Rückversicherungen und Versicherungen nehmen die Dienstleistungen dieser Firmen in Anspruch. In den USA werden diese Modelle resp. die Firmen zertifiziert (beispielsweise von der Florida Commission oder dem Erdbebendienst in den USA).

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Coupon- beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen (bspw. Naturkatastrophen, Explosions- und Feuerkatastrophen, Luftfahrkatastrophen oder ähnliche seltene Versicherungsereignisse) abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Die Versicherungsereignisse müssen stets im Detail spezifiziert und dokumentiert sein.

Insurance-Linked Securities werden als Bonds, Notes und Anleihen oder als Preference Shares ausgegeben. Der Anteil von Preference Shares darf 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen.

Insurance-Linked Securities werden zurzeit vorwiegend Over the Counter (OTC) gehandelt. Die Fondsleitung beachtet folgende Auf-

a) Over-the-Counter (OTC-)Transaktionen dürfen nur mit Gegenparteien getätigt werden, welche als Finanzintermediäre gelten und einer öffentlichen Aufsicht in der Schweiz oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstehen. Als Finanzintermediäre gelten Banken, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie Wertpapierhäuser (gemäss Definition der jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes).

b) Over the Counter (OTC) dürfen nur Insurance-Linked Securities erworben werden, für welche nach der Emission mindestens ein Finanzintermediär und spätestens 6 Monate nach der Emission mindestens zwei Finanzintermediäre Kurse stellen.

Die Fondsleitung kann zudem höchstens 49 % des Fondsvermögens in kurzfristige liquide Anlagen in Form von (auf frei konvertierbaren Währungen lautenden) Geldmarktinstrumenten von Emittenten weltweit anlegen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind. Die flüssigen Mittel im Sinne von § 9 des Fondsvertrags sind nicht Teil der kurzfristigen liquiden Anlagen. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt allfälliger, unten aufgeführter weitergehender Einschränkungen für einzelne Anlageinstrumente höchstens 30% des Fondsvermögens investieren in (i) indirekte Anlagen in ILS in Form von (ia) Anteilen bzw. Aktien offener Anlagefonds oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (open-ended funds), deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden; und (ib) Anteilen bzw. Aktien geschlossener Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderer geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (closed-ended funds), die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; (ii) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 12 des Fondsvertrags, wenn ihnen als Basiswerte Insurance-Linked Securities zu Grunde liegen, die entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden, wobei Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) nur zulässig sind, wenn die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist, und die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist; (iii) strukturierte Produkte, wenn ihnen als Basiswerte zur Hauptsache Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 bis 4 des Fondsvertrags zu Grunde liegen, wobei diese Anlagen nach § 9 unten höchstens 10% des Fondsvermögens betragen dürfen.

Die Fondsleitung kann zudem höchstens 10% des Fondsvermögens investieren in (i) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants, von Unternehmen weltweit, welche die Anforderungen von § 8 Ziff. 2 bis 4 des Fondsvertrags nicht erfüllen, wobei Anlagen in Effekten aus Neuemissionen zulässig sind, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist, (ii) Anteile bzw. Aktien offener Anlagefonds oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (open-ended funds), deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und Anteile bzw. Aktien geschlossener Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderer geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (closed-ended funds), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die alle nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und welche die Anforderungen von § 8 Ziff. 7 Bst. aa) und ab) des Fondsvertrags nicht erfüllen sowie (iii) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 12 des Fondsvertrags, wenn ihnen als Basiswerte Anla-

gen im Sinne von § 8 Ziff. 8 Bst. a) und b) des Fondsvertrags, kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 6 Bst. a) des Fondsvertrags, Edelmetalle, Rohstoffe, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 des Fondsvertrags eingesetzt werden.

Anlageinstrumente / Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities dienen Versicherungsgesellschaften dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintreten von Versicherungsereignissen entstehen, über den Kapitalmarkt abzudecken. Die klare, verbindliche Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen, einerseits direkt als Versicherungsgesellschaft, andererseits aus einer Insurance-Linked Security, beim Eintreten von Versicherungsereignissen erfolgt durch die Rechtsstruktur eines Special Purpose Vehicle (SPV).

Die nachstehende grafische Darstellung veranschaulicht die Geldströme zwischen der Versicherungsgesellschaft (zum Beispiel Swiss Re), welche zum Versicherungsnehmer wird, dem Special Purpose Vehicle (SPV) als Emittent der Insurance-Linked Security (zum Beispiel SR Wind Ltd.) und dem Investor (LGT (CH) Cat Bond Fund).



Der Investor zahlt bei Emission den Nominalwert bzw. das volle Deckungskapital in das SPV ein. Dieser Betrag wird über ein Collateral Account in US Staatspapiere angelegt. Der Versicherungsnehmer zahlt periodisch eine Versicherungsprämie an das SPV. Der Investor erhält quartalsweise eine Couponzahlung, welche sich in etwa aus dem Zinsertrag des Collateral Account (Secured Overnight Financing Rate) plus der Versicherungsprämie (jährlich beispielsweise 350 Basispunkte bzw. 3.5%) zusammensetzt. Neben den Couponzahlungen stellt das SPV auch die Rückzahlung des Nominalkapitals im Normalfall sicher. Bei Eintreten eines genau definierten Versicherungsereignisses muss das SPV die vereinbarte Deckung an den Versicherungsnehmer zahlen. Ein allfälliger Rest fällt zurück an den Investor.

Besonderheiten und potenzielle Risiken dieser Anlageinstrumente und Märkte

Rating Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen, damit die periodischen Prämienzahlungen an das Special Purpose Vehicle (SPV) als gesichert gelten. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen.

Durations-Risiko

Insurance-Linked Securities sind Wertschriften mit variablem Zinssatz, das heisst der Zinssatz wird periodisch dem aktuellen Geldmarktsatz angepasst. Dies hat zur Folge, dass das Durations-Risiko gering ist, das heisst Änderungen in den Kapitalmarktzinsen haben einen minimalen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anlage.

Zinsrisiko

Steigen oder fallen die Geldmarktsätze, wird die Gesamtperformance des Fonds entsprechend beeinflusst, nicht aber die relative Performance zum Geldmarkt gemäss Anlageziel des Fonds.

Markt in Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities werden vorwiegend Over the Counter (OTC) gehandelt.

OTC-Transaktionen dürfen nur mit Gegenparteien getätigt werden, welche als Finanzintermediäre gelten und einer öffentlichen Aufsicht

in der Schweiz oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstehen. Als Finanzintermediäre gelten in diesem Zusammenhang Banken, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie Wertpapierhäuser (gemäss Definition der jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes).

Over the Counter (OTC) dürfen nur Insurance-Linked Securities erworben werden, für welche nach der Emission mindestens ein Finanzintermediär und spätestens 6 Monate nach der Emission mindestens zwei Finanzintermediäre Kurse stellen.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktliquidität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um all-fällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 2.2.3.1) entstehen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind. Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 12 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Der Einsatz von Derivaten kann die Volatilität des Fonds erhöhen.

Portfoliodiversifikation

Die nachfolgenden Erläuterungen geben einen Überblick der Anlagebeschränkungen sowie der Risikoverteilung:

Beschränkungen des Anteils eines Emittenten am Fondsvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Dabei gelten folgende Abweichungen:

- Die Grenze von 15% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von 10% resp. 30% gemäss vorstehendem Absatz sowie die 5% gemäss nachstehendem Absatz betreffend OTC Geschäfte jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- Die oben erwähnte Grenze von 15% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Anlagefonds dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 30% ausser Betracht.
- Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der Punkte oben sind neben den OECD-Staaten sind zugelassen: die Europäische Union (EU), der Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen.

Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Beschränkungen desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen bzw. Aktien derselben anderen kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) anlegen.

Beschränkungen der direkten unabhängigen Versicherungsereignisse

Das Total aller Anlagen pro direktes unabhängiges Versicherungsereignis darf 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Bei saisonalen Versicherungsereignissen erhöht sich dieser Prozentsatz ausserhalb der Saison auf 40%. Als saisonales Versicherungsereignis ausserhalb der offiziellen Saison gelten Hurrikane in den USA vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Direktes unabhängiges Versicherungsereignis

Ein Versicherungsereignis wird als «direkt» bezeichnet, wenn bereits das erste vertraglich definierte Versicherungsereignis zu Kapitalzahlungen an den Versicherungsnehmer führt. Es besteht also eine unmittelbare Gefährdung durch das Eintreten des nächsten Versiche-

rungsergebnisses. Insurance-Linked Securities decken Versicherungsereignisse ab, die voneinander unabhängig sind: So besteht zum Beispiel kein Zusammenhang zwischen Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan und Windstürmen in Europa. Insurance-Linked Securities lassen sich somit unabhängigen Kategorien zuordnen.

Saisonale Versicherungsereignisse

Saisonale Versicherungsereignisse können aufgrund natürlicher Voraussetzungen nur zu bestimmten Zeiten auftreten. Beispiele hierfür sind Winterstürme in Europa, Taifune in Japan, Willy-Willies in Australien, Zyklone in Indien und Hurrikane in Amerika.

Vor allem die Verfügbarkeit historischer Daten, aber auch die behördliche Zuständigkeit (offizielle Deklaration einer Risikoperiode) lassen bislang nur für Amerika eine klare Abgrenzung des saisonalen Ereignisrisikos zu. Der Anlagefonds beschränkt sich deshalb zur Zeit darauf, nur Hurrikane als saisonales Versicherungsereignis zu behandeln.

Hurrikane können erst ab einer andauernden Meeresoberflächentemperatur von über 26.5° Celsius entstehen, was nur in der offiziellen Hurrikan-Saison vorkommt. Zusätzlich sei daran erinnert, dass Insurance-Linked Securities nur bei aussergewöhnlich starken Hurrikanen betroffen sind. Die offizielle Hurrikan-Saison dauert in den USA vom 1. Juni bis zum 30. November. Da ausserhalb der offiziellen Saison kein Risiko besteht, dürfen in dieser Periode in solche unabhängige Versicherungsereignisse je bis zu 40% des Gesamtfondsvermögens investiert werden.

Beschränkungen der indirekten unabhängigen Versicherungsereignisse

Das Total aller Anlagen pro indirektes unabhängiges Versicherungsereignis darf 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Als indirekte Ereignisrisiken gelten nachfolgende Versicherungsereignisse, die den vorgängigen Eintritt eines unabhängigen Versicherungsereignisses voraussetzen. Bei saisonalen Versicherungsereignissen erhöht sich dieser Prozentsatz ausserhalb der Saison auf 40%. Als saisonales Versicherungsereignis ausserhalb der offiziellen Saison gelten Hurrikane in den USA vom 1. Dezember bis 31. Mai.

Indirektes unabhängiges Versicherungsereignis

Ein Versicherungsereignis wird als «indirekt» bezeichnet, wenn das erste vertraglich definierte Versicherungsereignis nicht bereits zu Kapitalzahlungen an den Versicherungsnehmer führt, sondern erst das Eintreten eines zweiten oder dritten Versicherungsereignisses. Es besteht also keine unmittelbare Gefährdung durch das nächste Versicherungsereignis. Eine Insurance-Linked Security deckt beispielsweise das Versicherungsereignis «Windsturmschäden Frankreich» ab: Das erste Ereignis mit einem Industrieschaden über EUR 5 Milliarden ist nicht abgedeckt, erst beim zweiten Ereignis mit einem Industrieschaden über EUR 5 Milliarden kommt es zu Kapitalzahlungen. Diese Konstruktion wird deshalb gewählt, weil ein Versicherungsnehmer einen ersten Schaden noch selbst tragen kann, seine finanziellen Mittel hingegen für einen zweiten Schaden oft nicht mehr ausreichen.

Direkte und indirekte Versicherungsereignisse sind voneinander unabhängig. Sobald die Bedingung – das erste Versicherungsereignis – eingetreten ist, werden entsprechende indirekte Versicherungsereignisse in direkte Versicherungsereignisse umklassifiziert.

Weitere Risikodiversifikation

Zum Vergleich sei auf High-Yield Corporate Bonds hingewiesen: Diese weisen aufgrund gemeinsamer Risikofaktoren (globaler Wirtschaftsverlauf, Aktienmärkte, Credit Spreads) untereinander eine hohe Korrelation auf. Das maximale Verlustrisiko je Risikofaktor beträgt deshalb theoretisch 100%. Mit Insurance-Linked Securities hingegen kann in voneinander völlig unabhängige Risikofaktoren bzw. Versicherungsereignisse investiert werden (Erdbeben Kalifornien, Hurrikan USA, Erdbeben Japan usw.). Damit lässt sich auch der maximale Verlust auf 30% je Risikofaktor beschränken. Zufällig könnten zwar zwei unabhängige Ereignisse im selben Jahr eintreten, doch ist dies aufgrund der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten höchstens alle 1000 Jahre zu erwarten. Aber selbst 30% Verlust werden kaum je erreicht und traten in Simulationen der letzten 100 Jahre auch nie ein. Dafür gibt es zwei Hauptgründe:

1. Ein Ereignisrisiko wird durch mehrere ILS abgedeckt

Eine einzelne ILS darf 10% des Gesamtfondsvermögens im Normalfall nicht übertreffen. Schwergewichtige Ereignisrisiken sind deshalb mittels mehrerer ILS abgedeckt. Im Herbst 2001 konnte beispielsweise in Windsturm Europa über fünf ILS investiert werden. Da diese verschiedene geografische Schwerpunkte wie Frankreich, Deutschland, Grossbritannien usw. und weitere Unterschiede in der Konstruktion aufweisen, lässt sich eine zusätzliche Diversifikation erzielen. Es bräuchte deshalb einen in diesem Ausmass und dieser Treffgenauigkeit noch nie registrierten Sturm, damit von allen ILS mit Windsturm Europa gleichzeitig das gesamte Kapital abgerufen würde.

2. Viele ILS werden in der Limitenberechnung mehrfach gezählt

Während gewisse ILS nur ein einziges Ereignisrisiko abdecken und rund alle 100 Jahre ein Totalverlust zu erwarten ist, decken viele ILS gleichzeitig kumulativ mehrere Ereignisrisiken ab. Sind dies zum Beispiel drei Ereignisrisiken (beispielsweise Windsturm Europa, Erdbeben USA und Erdbeben Japan), so tritt rund alle 100 Jahre eines dieser Ereignisrisiken ein und führt zum Totalverlust. Das einzelne Ereignisrisiko hat jedoch nur eine Eintrittswahrscheinlichkeit von einem Mal alle 300 Jahre. Nun wird diese ILS jedoch jedem Ereignisrisiko zu 100% zugerechnet, sie fliesst also mit 300% in die Limitenberechnung ein. Deshalb werden die 30% je Ereignisrisiko rasch erreicht. Dabei wird aber die tiefe Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Es sind somit unter Windsturm Europa auch ILS vertreten, die nur rund alle 300 Jahre einen Totalausfall erwarten lassen, was die Diversifikation weiter verbessert.

Zulässige Anlagetechniken

Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Ausserdem darf die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds bis zu 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen

2.2.3 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in den Anlagefonds verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in den Anlagefonds berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in den Anlagefonds verbundenen Risiken zu verstehen.

2.2.3.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Anlegerfonds führen, den Anlagefonds daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält der Anlegerfonds Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilsklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten. Für abgesicherte Anteilsklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag

eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilsklassen im Anlagefonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die für eine abgesicherte Anteilsklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilsklassen des Anlagefonds beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist der Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Operationelle Risiken:

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihm und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Anlagefonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden können oder gar gänzlich ausfallen. Dadurch kann der Anlagefonds im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

2.2.3.2 Spezifische Risikofaktoren

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere

Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie des Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

Alternative Anlagen:

Der Anlagefonds kann im Umfang der fondsvertraglichen Anlagepolitik und -beschränkungen in einzelne oder mehrere Kategorien von alternativen Anlagen investieren. In der Regel handelt es sich dabei um mässig liquide und risikoreichere Anlageinstrumente wie bspw. Hedgefonds, Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Edelmetalle, Immobilien, Private Debt und Insurance Linked Securities bzw. um Instrumente bei denen auch spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden können (z.B. Hebeleffekte, Leerverkäufe). Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Häufig können mit alternativen Anlagen höhere Renditen erzielt werden; allerdings ist das Risiko auch entsprechend höher als bei klassischen Anlageformen. Entsprechend kann im Umfang, in welchem der Anlagefonds alternative Anlagen tätigt, ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Anlagen in Zielfonds (inklusive Anlagestiftungen):

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Anlagefonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Der Anlagefonds kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für den Anlagefonds eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch der investierende Anlagefonds ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Anlagefonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die vom Anlagefonds entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Anlagefonds nachteilig beeinflussen könnte.

Anlagen in Zertifikate:

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls

der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

2.2.3.3 Spezifische Risiken und Massnahmen betreffend Insurance-Linked Securities

Insurance-Linked Securities beinhalten folgende, nicht abschliessend aufgezählte spezifische Risiken:

Ereignisrisiko:

Bei Insurance-Linked Securities (ILS) steht das Ereignisrisiko im Vordergrund. Dies im Gegensatz zu klassischen Obligationen, deren Risiken hauptsächlich von der Schuldnerqualität abhängig sind. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungsereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet. Beispiele für solche Versicherungsereignisse sind Erdbeben in Kalifornien und im Mittleren Westen der USA, in Japan, in Neuseeland und in Europa; Windstürme in Europa, an der US-Nordost- und Südküste, auf Hawaii, Puerto Rico sowie in Japan; extreme Wettertemperaturen (Hitze/Kälte); Luftfahrtkatastrophen; Schiffahrtskatastrophen; Explosions- und Feuerkatastrophen; Mortalitätsrisiken. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es handelt sich aber stets um Versicherungsereignisse, die im Detail spezifiziert und dokumentiert sind und so hohe Schwellenwerte übertreffen müssen, dass sie insgesamt nur mit einer Wahrscheinlichkeit von durchschnittlich etwa einem Mal alle hundert Jahre auftreten sollten.

Tritt ein Versicherungsereignis ein (zum Beispiel ein Erdbeben in Japan) und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert der Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.

Beispiel: Die ILS zahlt einen Coupon in USD von SOFR (Secured Overnight Financing Rate) plus 3.5%. Der Bond deckt Erdbebenschäden in Kalifornien ab. Erreichen die Industrieschäden den unteren Schwellenwert des Bonds von USD 22.5 Milliarden, so geht der erste Dollar verloren. Bei Erreichen des oberen Schwellenwertes von USD 31.5 Milliarden geht der gesamte Betrag verloren, der Inventarwert des Fonds reduziert sich entsprechend dem Gewicht dieses Bonds im Fonds.

Massnahmen zur Minderung von Ereignisrisiken:

Die Fondsleitung sorgt für die breite Diversifikation der Anlagen. Zwischen den in der Anlagepolitik erwähnten Versicherungsereignissen ist kein systematischer Zusammenhang und somit grundsätzlich keine Korrelation zu erwarten. Zudem wird je Versicherungsereignis möglichst in mehrere ILS unterschiedlicher Detailausgestaltung investiert (beispielsweise «Hurrikan Texas», «Hurrikan Florida», «Hurrikan Hawaii und Nordostküste USA», «Hurrikan Florida und Puerto Rico»).

Bei der Diversifikation stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

Diversifikation nach Versicherungsereignissen und Region.

- Die Ereignisrisiken werden einzelnen unabhängigen Kategorien zugeordnet.

Diversifikation über die Reihenfolge von Versicherungsereignissen.

- Verteilung des Gesamtrisikos auf direkte und indirekte Ereignisrisiken.

Diversifikation über die Art der Schadensfeststellung («Auslösemechanismus»)

- Verteilung des Gesamtrisikos auf verschiedene Schadensfeststellungsarten wie physikalische Auslösung (Stärke eines Erdbebens), Höhe des Industrieschadens (Summe der Schadenszahlungen der Versicherungsindustrie nach einem Grossereignis), effektiver Schaden des Sponsors der Transaktion etc.

Diversifikation über verschiedene Sponsoren der ILS

- Verteilung des Gesamtrisikos nach Art und Motivation des Sponsor einer ILS, also nach Versicherer, Rückversicherer, Firma anderer Industrien (Telekommunikation, Filmindustrie etc.)

Modellrisiko:

Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. Beispiel: Bei einer ILS wird gemäss umfangreichen Simulationen der untere Schwellenwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 1.13% pro Jahr, der obere Schwellenwert mit einer Wahrscheinlichkeit von 0.47% pro Jahr erreicht. Der erwartete Verlust liegt bei 0.73% pro Jahr. Diese Angaben sind als bestmögliche Schätzungen zu verstehen und entsprechen jeweils der aktuell gültigen Sicht der Versicherungsindustrie. Jede ILS basiert jeweils auf der aktuellsten Version der Modellierungen; die Modelle werden typischerweise jährlich aktualisiert, wobei auch Einflüsse durch Klimaveränderung, Veränderungen der zugrundeliegenden versicherten Werte etc. bestmöglich berücksichtigt werden.

Massnahmen zur Minderung von Modellrisiken:

Es sind diverse hoch spezialisierte und anerkannte Risikomodellierungsfirmer im Markt aktiv. Für einzelne Versicherungsereignisse und Regionen stehen deshalb auch mehrere Modelle zur Verfügung. Entsprechend existieren beispielsweise ILS für Hurrikan Florida, die auf unterschiedlichen Modellen basieren. Durch die Diversifikation auf mehrere Modelle sinkt das Modellrisiko.

Die Mehrheit der ILS verfügt über zwei oder mehr Ratings. Die Rating-Agenturen unterziehen die verwendeten Risikomodelle ihrerseits weit gehenden Analysen und Stresstests.

Im Rahmen der Due Diligence werden die Modellierungskonzepte der verwendeten Risikomodelle in sich analysiert und mit denen ähnlicher Emissionen verglichen. Die verwendeten Modelle werden auf den logischen Aufbau sowie die Akzeptanz in der Rückversicherungsbranche untersucht.

Beschränkte Marktgrösse:

Der Markt für Insurance-Linked Securities ist noch nicht sehr gross. Als Anlagen mit hoher Mindeststückelung (ab USD 250'000.–) können Cat Bonds zur Zeit nur von qualifizierten, institutionellen Investoren, welche Wertschriftenanlagen von mindestens USD 100 Millionen verwalten, erworben werden.

Massnahmen:

Die Gesamtmarktgrösse limitiert über die Anlagebeschränkungen das Fondsvolumen. Die Fondsleitung behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend einzustellen, namentlich wenn der Anlagebedarf die Anlagemöglichkeiten übersteigt und deshalb das Anlageziel nicht erreicht werden kann. (vgl. Fondsvertrag § 17 Ziff. 4). Der Anlagefonds hat bereits seit Lancierung eine Grösse, bei welcher die Mindeststückelung keine Einschränkung mehr darstellt. Direktinvestitionen werden nur durch institutionelle Investoren getätigt. Dies äussert sich nicht zuletzt in den grossen Paketen, die angeboten oder nachgefragt werden, was auch dem Anlagefonds zugute kommt. Der Gesamtmarkt verfügt über relativ geringe Geld/Brief-Spannen und eine relativ grosse Markttiefe, denn hinter dem Markt für ILS steht der ganze Markt für den Handel mit Rückversicherungspolice.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Ziel der Anlagepolitik erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

2.2.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder der Referenzwährung des Anlagefonds;
 Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte eines Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
 Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich mindestens über ein langfristiges Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. mindestens ein kurzfristiges Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Anlagefonds	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass der Anlagefonds über höhere Sicherheiten verfügt, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine

angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Dem Anlagefonds kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch den Anlagefonds zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beauftragten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

2.3 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- oder langfristigen Anlagehorizont (3 bis 5 Jahre), die in erster Linie laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

2.4 Kurzangaben über die für den Anlagefonds relevanten Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Insurance-Linked Securities bestehen wirtschaftlich aus zwei Komponenten, nämlich aus einer Ertrags- und einer Optionskomponente. Durch die Unterscheidbarkeit zwischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals und Kapitalgewinn aus der Risikoprämie qualifizieren sie als transparente Produkte. Somit unterliegt gemäss Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 27. März 2001 und vom 28. April 2005 nur die Ertragskomponente (Secured Overnight Financing Rate / Geldmarktsatz abzüglich eines Teils des Verwaltungsaufwands) bei den direkten und indirekten Investitionen der Verrechnungssteuer.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelands unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Bankenerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domiziliertes Anleger wegen fehlender Bankenerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelungen des Steuerrückbehalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus betreffend:

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

- Michael Kehl, Präsident
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
- Franz Gysin, Mitglied
- Werner Strebel, Mitglied
- Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung
- Thomas Schärer, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head ManCo Substance & Oversight
- Hubert Zeller, Head WLS – Client Management
- Yves Schepperle, Head WLS – Product Management
- Urs Fäs, Head Real Estate CH
- Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control (C&ORC)

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio. Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:
UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:
www.ubs.com

3.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die LGT ILS Partners AG, Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach), übertragen.
Die LGT ILS Partners AG, Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach), ist ein Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die LGT ILS Partners AG, Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach), ist eine am 26. September 2014 gegründete Gesellschaft der LGT Group und verfügt über relevante Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen sowie Einzelportfolios für private und institutionelle Kunden.
Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der LGT ILS Partners AG, Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach), abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3.3 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat den Vertrieb des Fonds der LGT Capital Partners AG, Pfäffikon SZ (Sitz: Freienbach), als Hauptvertreiberin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der LGT Capital Partners AG abgeschlossener Vertrag.
Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

3.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.
Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.
Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

4 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 1. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.
UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finan-

zinstrumente darf die Aufbewahrung der Fondsvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei oder der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

5 Informationen über Dritte

Zahlstelle, Hauptvertreiber und die Prüfgesellschaft sind in Ziff. 1 dieses Prospekts aufgeführt.

6 Weitere Informationen

6.1 Nützliche Hinweise

Valoren-Nr.	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nr.	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Mindestanlagebetrag	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Kotierung:	keine
Rechnungsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Referenzwährungen	
der Anteilsklassen:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Anteile:	- Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. - Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. - Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Ertragsausschüttung: Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenauszahlungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des [Nettofondsvermögens] und ist er kleiner als CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil (je nach Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse), so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden jeweils auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats in Zürich ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an eidgenössischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. Heiligabend), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen

die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Zürich) am 20. Tag des laufenden Monats an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am letzten Bankarbeitstag dieses Monats (Ausgabetag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Ausgabetags berechnet. Die zur Anwendung gelangenden Kurse richten sich nach den Bestimmungen von § 16 Ziff. 2 ff. des Fondsvertrags.

Nach 15.00 Uhr am 20. Tag des laufenden Monats bei der Depotbank eingehende Aufträge werden für den darauf folgenden Monat behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit drei bis fünf Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der Quote der betreffenden Klasse am Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Klasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der massgeblichen Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission gemäss § 19. Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil der massgeblichen Anteilsklasse, abzüglich der Rücknahmekommission gemäss § 19.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt. Derzeit gestattet die Fondsleitung in der Regel und bis auf Weiteres Einzahlung in Anlagen nicht. Eine allfällige Einzahlung in Anlagen bedingt in der Regel ein Mindesttransaktionsvolumen im Gegenwert von CHF 5 Millionen.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Wurden zu einem früheren Zeitpunkt Anteilsscheine ausgegeben so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Allfällige auf der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zulasten des Anlegers.

6.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten des Anlagefonds sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;

- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die dem Anlagefonds laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

6.4 Publikationen des Fonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.lgt.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform Swiss Fund Data www.swissfunddata.ch (Publikationsorgan).

Preise sind für alle Anteilsklassen täglich auf der Internetplattform www.swissfunddata.ch publiziert. Die Fondsleitung kann für diesen Anlagefonds jederzeit Preisveröffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

Schweiz

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

- b) Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

6.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Zusammenfassung des Anlagefonds bzw. Anteilklassen

Anlagefonds	Anteilklassen	Valorenummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit des Anlagefonds	Referenzwährung der Anteilklasse	Max. Ausgabe- / Rücknahme-kommission zu-lasten der Anleger ¹⁾	Max. pauschale Verwaltungs-kommission zu-lasten des Fondsvermö-gens ²⁾	Bewertungs-tag ab Zeich-nung/Rück-nahme	Valuta-tage ab Bewertung	Frist für die Zeich-nungen und Rück-nahmen von Fondsanteilen (MEZ)	Mindestanlage	Übertragung der Anlageent-scheide des Anlagefonds	Total Expense Ratio (TER)		
													31.12.20	31.12.21	31.12.22
LGT (CH) Cat Bond Fund	CHF A-Klasse	1211524	CH0012115249	USD	CHF	5,0% / 2,0%	2,00%	am letzten Bankarbeits-tag dieses Monats (Aus-gabetag)	drei bis fünf Bank-werk-tage	bis 15.00 Uhr am 20. Tag des laufen-den Monats an ei-nem Bankwerttag (Aufgabetag) bei der Depotbank vorliegen	1 Anteil	LGT ILS Part-ners AG	1,78%	1,79%	1,80%
	EUR A-Klasse	1211526	CH0012115264	USD	EUR								1,78%	1,79%	1,80%
	USD A-Klasse	1211527	CH0012115272	USD	USD								1,78%	1,79%	1,80%
	CHF IA-Klasse	3684084	CH0036840848	USD	CHF	2,50% / 0%	1,50%				CHF 500'000		1,28%	1,25%	1,30%
	EUR IA-Klasse	11233050	CH0112330508	USD	EUR						EUR 500'000		1,27%	1,25%	1,12%
	USD IA-Klasse	-	-	USD	USD						USD 500'000		-	-	-
	CHF C-Klasse	[*]	[*]	USD	CHF	5,0% / 2,0%	1,50%				-		-	-	
	EUR C-Klasse	[*]	[*]	USD	EUR						1 Anteil		-	-	-
	USD C-Klasse	[*]	[*]	USD	USD						-		-	-	

¹⁾ Vergütungen und Nebenkosten zu-lasten der Anleger: Ausgabekommission/Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland

²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zu-lasten des Fondsvermögens: pauschale Verwaltungskommission für die Leitung, die Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbe-wahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Zusätzlich können dem Fondsvermögens die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Teil II: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «LGT (CH) Cat Bond Fund» besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» («Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die LGT ILS Partners AG, mit Sitz in Freienbach.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbind-

lichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwart innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwart nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Anlagefonds gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält,Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilsklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4).
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, das Risikomanagement oder über Sacheinlagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag in Übereinstimmung mit § 17 Ziff. 2 jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Sofern Anteilsscheine ausgegeben wurden, haben sie diese zurückzugeben.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b. der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a. die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen ver-

suchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

9. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren sowie jeweils auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor dem 20. Tag des laufenden Monats in welchem die Rücknahme erfolgen soll mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - CHF A-Klasse;
 - EUR A-Klasse;
 - USD A-Klasse;
 - CHF IA-Klasse;
 - EUR IA-Klasse;
 - USD IA-Klasse;
 - CHF C-Klasse;
 - EUR C-Klasse;
 - USD C-Klasse.Alle Klassen sind Ausschüttungsklassen. Die Währung in den Bezeichnungen der einzelnen Anteilsklassen bezeichnet jeweils deren Referenzwährung. Sie ist nicht die Währung, in der notwendigerweise die Anlagen erfolgen. Soweit die Anlagen nicht auf die Referenzwährung einer Klasse lauten, werden sie grundsätzlich dauernd gegen die Referenzwährung abgesichert. Die Klassen unterscheiden sich somit durch ihre Absicherung gegen die jeweilige Referenzwährung. Da Anlagen regelmässig nicht in gleichem Umfang in den verschiedenen Referenzwährungen getätigt werden, fallen die Absicherungstransaktionen unterschiedlich aus. Die IA-Klasse unterscheidet sich von der A-Klasse einerseits durch einen höheren erstmalig aufzubringenden und dauernd aufrechtzuerhaltenden Mindestanlagebetrag (nachfolgend «Mindestanlagebetrag») und tiefere Kommissionssätze. Der Mindestanlagebetrag ist jeweils im Prospekt genannt. Diese Anteilsklasse steht allen Anlegern offen, die bereit sind, den Mindestanlagebetrag aufzubringen und aufrechtzuerhalten. Soweit Banken, Wertpapierhäuser oder andere Finanzintermediäre Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, ist der Mindestanlagebetrag auf der Ebene des Kunden zu erfüllen. Bei Unterschreitung des Mindestanlagebestands kommt § 6 Ziff. 6 zur Anwendung. Die «C»-Klassen steht folgenden Anlegern offen:

1. Institutionellen Anlegern, sowie
2. Kunden von Banken im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden, sowie
3. Kunden von LGT Gruppengesellschaften nach Abschluss einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung zu Dienstleistungen von LGT Gruppengesellschaften ohne Vergütungen von Dritten (Drittgesellschaften oder LGT Gruppengesellschaften), sowie
4. nicht bei LGT Gruppengesellschaften gebuchten Kunden von externen Vermögensverwaltern oder Banken ausserhalb der LGT Gruppe im Rahmen eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandates.

Die Fondsleitung, die Depotbank oder andere depotführende Gesellschaften sind berechtigt, von Anlegern der Anteilsklasse C den Nachweis zu verlangen, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen Anteilsklassen C gelten in- und ausländische:

- der Finanzmarkt- oder Versicherungsaufsicht unterliegende Gesellschaften (Banken etc.),
- Institutionen der privaten oder öffentlich-rechtlichen beruflichen Vorsorge, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen etc.),
- Institutionen der privaten Altersvorsorge und der Altersvorsorge öffentlichen Rechts, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen,
- Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften sowie
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG oder Konzerngesellschaften der LGT Group (in eigenem Namen) kann im Rahmen der Aktivierung sowie Aufrechterhaltung von Anteilsklassen während 9 Monaten auf die Einhaltung der im Fondsvertrag vorgegebenen Limiten (Mindestanlagebetrag) verzichtet werden. Die Situation der Aufrechterhaltung entsteht, wenn alle Anleger der betroffenen Anteilsklasse ihre Anteile zurückgeben und die Konzerngesellschaften der UBS Group AG und/oder der LGT Group entweder als einzige Anleger in der Anteilsklasse verbleiben oder als einzige neue Anleger einen Anteil der betroffenen Anteilsklasse zeichnen.

5. Alle Anteilsklassen werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend

durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel ist, eine Rendite in der Referenzwährung der einzelnen Klassen zu erzielen, welche den Geldmarktsatz für drei Monate der jeweiligen Referenzwährung übersteigt. Des Weiteren wird grundsätzlich eine tiefe Korrelation der Rendite zu derjenigen von traditionellen Obligationen- und Aktienanlagen und werden im Vergleich zu langfristigen Obligationenanlagen geringe Wertschwankungen angestrebt.
2. Die Vermögenswerte des Fonds werden mehrheitlich in Insurance-Linked Securities (ILS) aller Art angelegt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder Over the Counter (OTC) gehandelt werden, und deren Ereignisrisiken in Modellen von einer im Prospekt beschriebenen, im Versicherungsmarkt anerkannten Modellierungsagenturen modelliert werden. Insurance-Linked Securities werden als Bonds, Notes und Anleihen oder als Preference Shares ausgegeben. Der Anteil von Preference Shares darf 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- bzw. Baa3 oder eine gleichwertige Bonität aufweisen. Ausnahmsweise darf ein Versicherungsnehmer ein geringeres Rating oder kein Rating aufweisen. In diesem Falle muss der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung jeweils im Voraus erfüllen oder als Sicherheit hinterlegen. Der Begriff des Versicherungsnehmers ist im Prospekt erläutert.
3. Insurance-Linked Securities sind Wertschriften, deren Coupon- beziehungsweise Rückzahlung vom Eintreten von Versicherungsereignissen abhängt. Ein Versicherungsereignis kann als ein Ereignis umschrieben werden, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungszahlungen auslöst. Die Versicherungsereignisse müssen stets im Detail spezifiziert und dokumentiert sein. .

Insurance-Linked Securities beinhalten folgende, nicht abschliessend aufgezählte spezifische Risiken:

- a) Ereignisrisiko: Das Ereignisrisiko besteht im Eintritt eines Versicherungsereignisses, welches eine festgelegte Schadenshöhe der Versicherungsbranche oder eines Versicherungsnehmers überschreitet. Beispiele für solche Versicherungsereignisse sind Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan, Windstürme in Europa, Erdbeben in Neuseeland, Hurrikane in Florida, extreme Wettertemperaturen, Taifune in Japan. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
Tritt ein Versicherungsereignis ein (zum Beispiel ein Erdbeben in Japan) und werden die vertraglich definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert der Einzelanlage bis hin zum Totalausfall.
 - b) Modellrisiko: Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese werden zwar laufend weiterentwickelt, stellen aber trotzdem nur ein Abbild der Realität dar. Diese Modelle sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unterschätzt werden.
4. Insurance-Linked Securities werden zur Zeit vorwiegend Over the Counter (OTC) gehandelt. Die Fondsleitung beachtet folgende Auflagen:
 - a) Over-the-Counter (OTC-)Transaktionen dürfen nur mit Gegenparteien getätigt werden, welche als Finanzintermediäre gelten und einer öffentlichen Aufsicht in der Schweiz oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstehen. Als Finanzintermediäre gelten Banken, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie Wertpapierhäuser (gemäss Definition der jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes).
 - b) Over the Counter (OTC) dürfen nur Insurance-Linked Securities erworben werden, für welche nach der Emission mindestens ein Finanzintermediär und spätestens 6 Monate nach der Emission mindestens zwei Finanzintermediäre Kurse stellen.
 5. Die Fondsleitung investiert mindestens 51% des Fondsvermögens weltweit in Insurance-Linked Securities.

6. Die Fondsleitung kann zudem höchstens 49 % des Fondsvermögens wie folgt anlegen:
- a) kurzfristige liquide Anlagen in Form von (auf frei konvertierbaren Währung lautenden) Geldmarktinstrumenten von Emittenten weltweit. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
7. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt allfälliger, unten aufgeführter weitergehender Einschränkungen für einzelne Anlageinstrumente höchstens 30% des Fondsvermögens wie folgt anlegen:
- a) als indirekte Anlagen in ILS in Form von
 - aa) Anteilen bzw. Aktien offener Anlagefonds oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (open-ended funds), deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden; und
 - ab) Anteilen bzw. Aktien geschlossener Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderer geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (closed-ended funds), die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
Diese Zielfonds investieren grundsätzlich in Insurance-Linked Securities und können Versicherungsrisiken auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten abdecken sowie Fremdkapital aufnehmen.
Bei diesen Zielfonds kann es sich um Anlageorganismen aller Art (namentlich vertragsrechtliche Anlagefonds, Investment Companies, Unit Trusts, Limited Partnerships) handeln sowie um ausländische Anlagefonds, welche in der Schweiz nicht zum Angebot genehmigt sind oder die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG nach der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in der Schweiz nicht genehmigungsfähig sind.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 4 Anteile bzw. Aktien von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 - b) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 12, wenn ihnen als Basiswerte Anlagen im Sinne von vorstehenden Ziff. 2 bis 4 zu Grunde liegen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn ihnen als Basiswerte zur Hauptsache Anlagen im Sinne von vorstehenden Ziff. 2 bis 4 zu Grunde liegen. Diese Anlagen dürfen höchstens 10% des Fondsvermögens betragen.
8. Die Fondsleitung kann zudem höchstens 10% des Fondsvermögens wie folgt anlegen:
- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants, von Unternehmen weltweit, welche die Anforderungen von Ziff. 2 bis 4 nicht erfüllen. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.
 - b) Anteile bzw. Aktien offener Anlagefonds oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (open-ended funds), deren Anteile bzw. Aktien periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und Anteile bzw. Aktien geschlossener Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderer geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion (closed-ended funds), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die alle nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und welche die Anforderungen von Ziff. 7 Bst. aa) und ab) nicht erfüllen.
 - c) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 12, wenn ihnen als Basiswerte Anlagen im Sinne von vorstehenden Ziff. 8 Bst. a) und b), kurzfristige liquide Anlagen gemäss Ziff. 6.a), Edelmetalle, Rohstoffe, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen. Die Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf diese Geschäftsart spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
9. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über

- die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
 6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
 7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
 8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.
Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
 2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
 4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
 5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
 6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für «Repos» verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
 7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
 8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
 9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
 10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die

den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit der Investition in kollektive Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beabsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Ver-

füfungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der allfällig aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zum allfälligen Einsatz von Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, sofern die Depotbank bei Kreditaufnahme den Darlehensbedingungen zustimmt. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind die flüssigen Mittel gemäss § 9 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese

Limite auf 10% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen bzw. Aktien derselben anderen kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) anlegen.
9. Die Fondsleitung darf höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds erwerben. Die vorerwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Insurance-Linked Securities handelt. Die Fondsleitung darf für alle durch sie verwalteten Fonds jedoch höchstens 40% der Insurance-Linked Securities desselben Emittenten erwerben.
10. Die Beschränkungen gemäss Ziff. 9 gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile eines Zielfonds nicht berechnen lässt. Sie sind zudem nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Das Total aller Anlagen pro direktes unabhängiges Versicherungsereignis darf 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Bei saisonalen Versicherungsereignissen erhöht sich dieser Prozentsatz ausserhalb der Saison auf 40%. Als saisonales Versicherungsereignis ausserhalb der offiziellen Saison gelten Hurrikane in den USA vom 1. Dezember bis 31. Mai. Die direkten unabhängigen Versicherungsereignisse werden im Prospekt erläutert.
12. Das Total aller Anlagen pro indirektes unabhängiges Versicherungsereignis darf 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Als indirekte Ereignisrisiken gelten Versicherungsereignisse, die den vorgängigen Eintritt eines unabhängigen Versicherungsereignisses voraussetzen. Bei saisonalen Versicherungsereignissen erhöht sich dieser Prozentsatz ausserhalb der Saison auf 40%. Als saisonales Versicherungsereignis ausserhalb der offiziellen Saison gelten Hurrikane in den USA vom 1. Dezember bis 31. Mai. Die indirekten unabhängigen Versicherungsereignisse werden im Prospekt erläutert.
13. Innerhalb der direkten und indirekten Versicherungsereignisse strebt die Fondsleitung eine weitere Risiko-Diversifikation an.
14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 15% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 dürfen jedoch mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
15. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 15% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des Anlagefonds dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 30% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
16. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 14 und 15 oben sind neben den OECD-Staaten zudem auch zugelassen:

die Europäische Union (EU), der Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie jeweils für den letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats in Zürich in der Rechnungseinheit berechnet.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Für Over the Counter (OTC) gehandelte Anlagen gilt der der Fondsleitung auf den letzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorliegende beste Bid-Preis eines Finanzintermediärs (Finanzintermediär gemäss § 8 Ziff. 4 Bst. a).
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
5. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
6. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Ereignisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen

oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Anteile dieses Anlagefonds werden jeweils auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats in Zürich ausgegeben. Die Zeichnungen werden von der Fondsleitung für den laufenden Kalendermonat jederzeit bis zum 20. Tag dieses Monats spätestens zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem per letzten Bankarbeitstag des laufenden Kalendermonats gemäss § 16 ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich allfälliger Ausgabekommissionen gemäss § 19.
2. Die Kündigung eines Anteils muss bis am 20. Tag des laufenden Monats spätestens zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt bei der Fondsleitung eintreffen, um auf den letzten Bankarbeitstag dieses Monats in Zürich zurückgenommen zu werden. Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem per letzten Bankarbeitstag des laufenden Kalendermonats gemäss § 16 ermittelten Nettoinventarwert je Anteil.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe von Anteilen jeder Klasse jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Die Fondsleitung behält sich namentlich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend einzustellen, wenn der Anlagebedarf die Anlagemöglichkeiten (Marktliquidität) übersteigt und das Anlageziel deshalb nicht erreicht werden kann.
5. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
 - c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) bei umfangreichen Kündigungen, welche die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 lit. a bis c oben genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Einzahlungen in Anlagen statt in bar (Sacheinlagen)

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
3. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
4. Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.
- h) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- i) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabe Kommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5.0% in den A-Klassen sowie den C-Klassen bzw. maximal 2.5% in den IA-Klassen des Nettoinventarwertes, bei der Rückgabe in den A-Klassen sowie den C-Klassen eine Rücknahmekommission von maximal 2% belastet werden.
6. Auf der Ebene der Zielfonds und anderen Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Zielfonds und andere Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen können neben festen Verwaltungskommissionen gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) aufweisen. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entscheidungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere, nicht verbundene Anlagefonds, Anlageinstrumente oder Anlageorganismen für gemeinsame Anlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Fondsvermögens.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Pauschalkommission von jährlich maximal von höchstens 2.0% für die Anteile der A-Klassen bzw. höchstens 1.50% für die Anteile der IA-Klassen sowie der C-Klassen des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende jedes Monats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden dürfen:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - c) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - d) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - e) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - f) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - g) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US-Dollar.
2. Die Referenzwährungen der einzelnen Klassen sind:
 - CHF A-Klasse: der Schweizer Franken,
 - EUR A-Klasse: der Euro,
 - USD A-Klasse: der US-Dollar,
 - CHF IA-Klasse: der Schweizer Franken,
 - EUR IA-Klasse: der Euro,
 - USD IA-Klasse: der US-Dollar
 - CHF C-Klasse: der Schweizer Franken,
 - EUR C-Klasse: der Euro,
 - USD C-Klasse: der US-Dollar,
3. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
5. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen ungeprüften Halbjahresbericht.
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolgs

§ 23

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenauszahlungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages inklusive der vorgetragenen Erträge können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der

- Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des [Nettofondvermögens] und ist er kleiner als CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 (je nach Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse)] pro Anteil, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
 3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages gemäss § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsverträge die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise sind täglich publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 2.b), 2.d) und 2.e).

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität

tät durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 30. April 2024.
5. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. Juni 2024.